



Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

1. Änderung des planfestgestellten Plans für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Planfeststellungsabschnitt 4: Umspannwerk Cappeln_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück

Aktenzeichen: 4123-05020-229

I.

Die TenneT TSO GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planverichtsverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Der ursprünglich von der TenneT TSO GmbH aufgestellte Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Planfeststellungsabschnitt 4: Umspannwerk Cappeln_West bis zur Landkreisgrenze Cloppenburg / Osnabrück wurde mit Beschluss vom 08.05.2024 – Az.: 4123-05020-88 planfestgestellt.

Die vorliegende Planänderung umfasst die Verschiebung von Mast 36, welcher aktuell auf dem Wegegrundstück (Gemarkung Essen (Oldenburg), Flur 6, Flurstück 612/93) geplant wird, um 8 Meter Richtung Südosten auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der ursprünglich geplante Maststandort befindet sich auf einem Wegegrundstück, welches durch die Verschiebung dann auch zukünftig als Weg genutzt werden kann.

Die Zuwegung zum Mast soll aus südlicher Richtung, über das genannte Wegegrundstück, kommend, verlegt werden.

Durch die Verschiebung der temporären Zuwegung werden die wirtschaftlichen Flächen, in westlicher Richtung von Mast 36, nicht beansprucht.

Die Verschiebung des Maststandortes erfordert zudem eine Verschiebung der temporären Arbeitsfläche des Maststandortes.

Die geplanten Einleitstellen werden durch die Planänderung nicht berührt. Die Entwässerungsleitung folgt der Planfeststellung und wird an die Flurstückgrenze verschoben.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Das Änderungsvorhaben bedarf gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung, denn das Ausgangsvorhaben war gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 6 UVPG und Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG UVP-pflichtig.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der TenneT TSO GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in Essen (Oldenburg).

III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Kaum relevant, da die Planänderung lediglich eine geringfügige Verschiebung des Mastes 36 sowie der zugehöriger Arbeitsflächen um ca. 8 m innerhalb der Trassenachse sowie eine geänderte Zuwegung zum Mast 36 enthält.

Anstelle der bisherigen Zuwegung ist eine neue Zuwegung von Süden geplant, welche die Flächeninanspruchnahme um ca. 198 m² reduziert.
- 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken des Änderungsvorhabens mit anderen Vorhaben ist nicht zu erwarten.
- 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Planänderung reduziert sich die baubedingte Flächeninanspruchnahme um ca. 198 m². Es ergeben sich keine Änderungen in der dauerhaften Flächeninanspruchnahme (Versiegelung).

Boden wird temporär durch die Zuwegung und Baustraße ähnlich der bereits genehmigten Planung beansprucht. Die Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen haben weiterhin Bestand. Ein Eintrag von Schadstoffen ist grundsätzlich nicht zu erwarten.

Die Flächenversiegelung am Maststandort entspricht dem Vorgesehenen der ursprünglichen Planung.

Die Ressource Wasser wird durch die Planänderung nicht über das bereits im Planfeststellungsbeschluss genehmigte in Anspruch genommen.

Bei der in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich um intensiv genutzte Ackerfläche, welche stark anthropogen geprägt ist und keine oder kaum eine ökologische Wertigkeit besitzt. Die Fläche hat lediglich eine geringe Bedeutung als Lebensraum wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Die natürlichen Ressourcen werden durch die Planänderung nicht übermäßig belastet. Bei Einhaltung aller Vorkehrungen zur Umweltvorsorge ist die Änderung nicht nachteilig.
- 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Nicht relevant.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Keine entscheidungserheblichen neuen Emissionen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Nicht relevant.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Nicht relevant.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Nicht erwartbar.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die Zuwegung soll auf einer Ackerfläche im ländlichen Raum entstehen. Die Biotopausstattung des Gebiets ist bedingt naturnah und lässt auf eine deutlich eingeschränkte biologische Vielfalt mit einer geringen Bedeutung schließen. Das Gebiet ist für eine landschaftsgebundene Erholung nicht nutzbar. Die Fläche ist durch die Zuwegung und Arbeitsfläche temporär nur bedingt für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet.

Die bestehende Nutzung des Gebietes wird durch die Planänderung nicht eingeschränkt oder nennenswert verändert.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es sind keine Flächen von besonderer Bedeutung für den Naturschutz betroffen. Eine dauerhafte Betroffenheit von Tieren durch Lebensraumverlust ist aufgrund der Lage nicht zu erwarten. Mit geschützten seltenen Pflanzenarten ist im Bereich nicht zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass es im Rahmen der Bauausführung zu keinen schwerwiegenden Eingriffen in geschützte oder artenschutzrelevante Biotope kommt. Nennenswerte Beseitigung von Gehölz- und Vegetationsbeständen ist nicht erforderlich.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
Nicht betroffen.
- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Nicht betroffen
- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Nicht betroffen.
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG
Nicht betroffen
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
Nicht betroffen.
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG
Nicht betroffen.
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG
Nicht betroffen.
- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG
Nicht betroffen.
- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
Nicht betroffen
- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)
Nicht betroffen
- 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Nicht betroffen.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

Die Gesamtkonzeption des Vorhabens, nämlich Umfang und Zweck der Planung, wird von der Planänderung nicht berührt. Es ergeben sich keine zusätzlichen oder neuen Betroffenheiten von stärkerem Gewicht, welche einer besonderen Berücksichtigung bedürfen.

Insbesondere waren die naturschutzrechtlichen Konflikte bekannt und wurden bewertet. Die Art und der konkrete Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen standen ebenfalls fest. Damit konnte die Planfeststellungsbehörde diese Belange im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss insoweit final in ihre Abwägung einstellen.

Durch die Umsetzung der Maßnahme entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

IV.

Hinsichtlich der aufgeführten Kriterien sind keine relevanten Auswirkungen erkennbar, welche gegen die Planänderung sprechen.

Die betroffenen Schutzgüter werden nicht erheblich nachteilig betroffen, da die Auswirkungen nicht über ein geringes Ausmaß hinaus gehen. Es lassen sich aus dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 11.02.2025

gez.

Röder